

3. Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Langen vom 20.05.1980 und den hierzu erlassenen Änderungen vom 18.05.1981 und 02.01.1989.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961, BGBl. I. S. 241, i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.08.1990, BGBl. I. S. 1690, in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach PBefG vom 27.07.1961, wird durch Beschluß des Magistrats der Stadt Langen vom 04.11.1991 der erlassene Kraftdroschkentarif und die erlassenen Änderungen wie folgt geändert.

§ 2 Nr. 1	Der Grundpreis beträgt	3,60 DM
§ 2 Nr. 2	Der Fahrpreis pro km innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt	2,00 DM
§ 2 Nr. 4	Die Wartezeit, auch verkehrsbedingt beträgt	30,00 DM

Die Änderung der Verordnung tritt am 01.12.1991 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Langen 6070 Langen, den 07.11.1991



(Schneider)
Erster Stadtrat

Vorstehende Verordnung wurde am 15.11.1991 in der 'Langener Zeitung' öffentlich bekanntgemacht.